

Vertrag

über die

**Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen
für die Wasserversorgung in den Stadt-/Gemeinde-/Ortsteilen
Schmalegg, Taldorf und Wolketsweiler**

zwischen der

Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler

(nachstehend WVGr genannt)

und der

Stadt Ravensburg

sowie der

Gemeinde Horgenzell

(nachstehend "Stadt/Gemeinde" genannt)

Vorbemerkung

Die Gemeinden Schmalegg, Taldorf und Wolketsweiler haben im Jahr 1911 den Zweckverband

"Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler"

gegründet und diesem seitdem die Wasserversorgung in ihrem Gebiet durch Verbandssatzung übertragen.

Ergänzend zu den Bestimmungen der Verbandssatzung wird bezüglich der Mitnutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze folgendes vereinbart:

§ 1

Zurverfügungstellung der öffentlichen Verkehrswege

- (1) Die Stadt/Gemeinde gestattet der WVGr, alle in den Stadt-/Gemeinde- bzw. Ortsteilen Schmalegg, Taldorf und Wolketsweiler gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb von Leitungen zur Verteilung und Abgabe von Wasser zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Leitungen, die nicht oder nur teilweise der Versorgung in den Stadt-/Gemeinde- bzw. Ortsteilen dienen.
Leitungen im Sinne des Vertrages sind alle Wasserleitungen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und –anlagen.
- (2) Soweit die Stadt/Gemeinde einem Dritten die Führung von Leitungen in öffentlichen Verkehrsräumen gestattet, wird sie dafür Sorge tragen, dass sich dieser mit der WVGr über die Leitungsführung verständigt. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Stadt/Gemeinde wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen.

§ 2

Änderungen an den Verteilungsanlagen

- (1) Die Stadt/Gemeinde kann eine Änderung der Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Stadt/Gemeinde wird die WVGr von allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, verständigen und ihr dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen einvernehmlich auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.
- (2) Erfolgt die Änderung der Leitungen auf Verlangen der Stadt/Gemeinde, werden die Verlegungskosten (Selbstkosten) wie folgt getragen:
 - Bei Leitungen, die noch nicht älter als 5 Jahre sind, trägt die WVGR 25 %, die Stadt/Gemeinde 75 % der Kosten.
 - Die Kostentragungspflicht der WVGr erhöht sich je weiterem begonnenem Jahr um 5 Prozentpunkte, d. h. die Kosten der Verlegung von Leitungen, die älter als 19 Jahre sind, trägt die WVGr in vollem Umfang.

Erfolgt die Änderung der Leitungen auf Veranlassung der WVGr, so trägt die WVGr die entstehenden Kosten.

Hat die Stadt/Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Leitungen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).

- (3) Wenn nicht dinglich gesicherte Leitungen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt/Gemeinde (z.B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

§ 3

Entfernung von Leitungen

Die Entfernung von endgültig stillgelegten Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen kann von der Stadt/Gemeinde bei jeglicher Störung städtischer bzw. gemeindlicher Interessen (z.B. rein fiskalischen Interessen) entschädigungslos gefordert werden.

§ 4

Konzessionsabgabe

- (1) Als Entgelt für die nach § 1 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die WVGr an die Stadt/Gemeinde Konzessionsabgaben im preis- und steuerlich jeweils höchstzulässigen Umfang.
- (2) Die Abgrenzung der Tarifikunden von den Sondervertragskunden ergibt sich aus § 5 Abs. 1 A/KAE vom 27.02.1943 in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Stadt/Gemeinde werden von der WVGr halbjährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 50 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Halbjahres geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende September des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrundegelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen.

§ 5

Unentgeltliche Lieferungen, Gemeinderabatt

- (1) Die WVGr stellt der Stadt/Gemeinde Wasser für Feuerlösch-, Feuerlöschübungszwecke, für Zwecke der Straßenreinigung und für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen (auch Wasserkünste) unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Die Stadt/Gemeinde erhält einen Nachlass von 10 % auf alle Wasserlieferungen zu allgemeinen Tarifpreisen.

§ 6 Sonstige Regelungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (2) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.
- (3) Gerichtsstand ist Ravensburg
- (4) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages können einvernehmlich zwischen den Parteien erfolgen und bedürfen der Schriftform.
- (5) Die Anmeldung dieses Vertrags zum Kartellregister ist Sache der Stadt Ravensburg, sofern dieser der Anmeldung bedarf.

§ 7 Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2011 und endet am 31.12.2030.

Ravensburg, den Stadt Ravensburg	Gemeinde Horgenzell	Wasserversorgungsgruppe
-------------------------------------	---------------------	-------------------------

Dr. Rapp Oberbürgermeister	Restle Bürgermeister	Höss Verbandsvorsitzender
-------------------------------	-------------------------	------------------------------